Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25947

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII.

Schlußbestimmungen.

Art. 77. Laut Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 4, und Art. 32 des Gesetzes vom 21. März 1920 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, unterliegen die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates.

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Annahme durch die Bezirksversammlungen und erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat vom 1. Januar 1920 an in Kraft.

III. Kanton Luzern.

Mittel- und Berufsschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfung an der kantonalen Handelsschule Luzern. (Vom 3. Mai 1920.)

§ 1. Für die Abiturienten des 4. Kurses der Handelsschule (7. Klasse) wird jeweilen im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgehalten, die so zu gestalten ist, daß sie über eine ausreichende allgemeine Bildung und über den Grad der geistigen Reife des Kandidaten Aufschluß gibt. Das Maturitätszeugnis soll für den Träger einen Ausweis bilden, daß er sowohl für den unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, als auch für das Studium an einzelnen Fakultäten der Universitäten und Handelshochschulen befähigt ist.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die Diplomprüfung bestanden haben.

§ 2. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses.

§ 3. Für die Erklärung der Maturität ist die erfolgreiche Prüfung in folgenden Fächern maßgebend:

1. Deutsche Sprache und Literatur;
2. französische Sprache und Literatur;
3. italienische oder englische Sprache;
4. Geschichte und Verfassungskunde;
5. Mathematik;
6. Physik;
7. Naturgeschichte;
8. philosophische Propädeutik.

Im Deutschen, Französischen und in Mathematik wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft.

Bei guten Jahresleistungen, beziehungsweise bei sonstigen Ausweisen über anderweitig erworbene ausreichende Kenntnisse (Studien an Hochschulen oder in fremdsprachlichen Gebieten u. s. w.) kann

von der Maturitätskommission die Prüfung in einzelnen Fächern ganz oder teilweise erlassen und dafür die Erfahrungsnote eingesetzt werden. Das letztere findet auch statt für die Fächer, in denen nicht geprüft wird, für welche nebst der Erfahrungsnote des 4. Kurses gegebenenfalls die Note der Diplomprüfung zu berücksichtigen ist.

§ 4. Im übrigen gelten, soweit zutreffend, die Bestimmungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen der höheren Lehranstalt.

---

2. Lehrplan des 4. Kurses der kantonalen Handelsschule Luzern. (Maturitätsklasse.) (Vom 3. Mai 1920.)

1. Religion, wöchentlich 1 Stunde. Grundriß der Apologetik.

2. Philosophische Propädeutik, wöchentlich 2 Stunden. Einleitung in die Philosophie. Elemente der Logik und der Erkenntnislehre. Überblick über die Geschichte der Philosophie.

3. Deutsche Sprache, wöchentlich 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluß der Literaturgeschichte. Lektüre: Deutsche Klassiker, besonders schweizerische Meister. Einführung in das Mittelhochdeutsche. Vaterländische Sprach- und Literaturgeschichte. Vorträge, Reden, Deklamationen, Aufsätze.

4. Französische Sprache, wöchentlich 4 Stunden. Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie: Autoren des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Vorträge, Aufsätze, Diktate.

5. Italienische Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Wiederholung und Vertiefung der Sprachlehre an Hand der Lektüre von Autoren des 19. Jahrhunderts. Übersetzungen, Briefe, Aufsätze.

6. Englische Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Wiederholung und Vertiefung der Sprachlehre an Hand der Lektüre. Englische Handelskorrespondenz.

7. Geschichte und Verfassungskunde, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte der neuern und neuesten Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung. Verfassungskunde und Verfassungsgeschichte der Schweiz.

8. Mathematik, wöchentlich 3 Stunden. Der Funktionsbegriff und graphische Darstellung. Gleichungen zweiten Grades. Wiederholung ausgewählter Kapitel aus der politischen Arithmetik. — Elemente der Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

9. Rechtskunde, wöchentlich 1 Stunde. Ausgewählte Kapitel aus dem Staats-, Zivil- und sozialen Fürsorgerecht.

10. Physik, wöchentlich 4 Stunden. Magnetismus, Elektrizität, Elektrodynamik. Physikalische Übungen.

11. Naturgeschichte, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Mineralogie. Übersicht der Mineralklassen und der Gesteinsarten.

Dynamische Geologie. Übersicht der geologischen Zeitalter. Querprofil durch das Mittelland, den Jura und die Alpen.

12. Buchhaltung, wöchentlich 1 Stunde. Ausgewählte Kapitel aus der Gemeinde- und Staatsbuchhaltung.

13. Volkswirtschaftslehre, wöchentlich 1 Stunde. Grundzüge des Versicherungs-, Zoll- und Konsularwesens. — Technik der Börsengeschäfte.

IV. Kanton Uri.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen. (Vom 2. Mai 1920.)

Die Landsgemeinde,

auf den Antrag des Landrates,

in Nachachtung von Art. 5 der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888,

beschließt:

I. Besoldungen.

Art. 1. Die jährliche Mindestbesoldung der Primarlehrerschaft beträgt:

a) Für weltliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit Fr. 3000
bei 40wöchentlicher Schulzeit . . . . . „ 3600

b) Für weltliche Lehrerinnen: bei 30wöchentlicher Schulzeit . . . . . „ 2400
bei 40wöchentlicher Schulzeit . . . . . „ 2700

c) Für geistliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit „ 1000
bei 40wöchentlicher Schulzeit . . . . . „ 1200
über den berufsmäßigen Gehalt hinaus.

d) Für Lehrkräfte aus Kongregationen, Ordensgesellschaften: für männliche . . . . . „ 2000
für weibliche . . . . . „ 1000
Veränderungen durch Abkommen, wofür die Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich ist, bleiben vorbehalten.

Art. 2. Die in Art. 1, a und b, genannten Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinde festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100 bis Fr. 1000, beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Diensjahr, mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.

Art. 3. Die Zahlung für Organistendienst und obligatorische Fortbildungsschule darf nicht in die Lehrerbesoldung eingerechnet werden. Ebensowenig die allen Lehrkräften zukommende freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt.

Art. 4. Bei Absterben eines verheirateten aktiven Lehrers haben die Hinterlassenen Anrecht auf ein Vierteljahresgehalt inklusive Wohnung, beziehungsweise Entschädigung für diese Zeit.